Gemeinde Sistrans

6073 Sistrans, Tel. 0512/377214, FAX 377214-40, gemeinde@sistrans.at

INFORMATION 11/2017

Der Bürgermeister mit dem Gemeinderat,
die MitarbeiterInnen im Gemeindeamt
und die Gemeindearbeiter,
die Lehrerinnen und die Kinderbetreuerinnen
bedanken sich für die gute Zusammenarbeit
und wünschen der Sistranser Bevölkerung
Frohe Weihnachten
und für das Neue Jahr alles Gute, vor allem
Gesundheit, Glück und Erfolg!

Wohnung im Gemeindehaus, Unterdorf 15 wird vermietet.

Die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft Neue Heimat Tirol vermietet eine Wohnung im Gemeindehaus.
Das Vergaberecht liegt bei der Gemeinde Sistrans. Wenn Sie sich für die Wohnung interessieren, melden Sie sich bitte am Gemeindeamt bis 05.01.2018. Dort erhalten Sie auch das erforderliche Formular.

Adresse: 6073 Sistrans, Unterdorf 15, 1. Obergeschoß
Top: 001
Größe: 77 m², bestehend aus: 3 Zimmern

Der Gesamtbetrag / monatliche Miete beträgt € 751,68 inkl. Betriebskosten, (Änderungen vorbehalten).
Vor Wohnungsübergabe ist ein Finanzierungsbeitrag von EUR 849,14 und eine Kaution von EUR 1.150,86 zu bezahlen.

Die Mieter müssen begünstigte Personen im Sinne der Wohnbauförderungsrichtlinien sein.

„Begünstige Personen“ sind Mieter,

- wenn · diese Eigentums- oder Nutzungsrechte an der bisher bewohnten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug des geförderten Objektes aufgeben; Rechte an anderen Wohnungen sind innerhalb der vom Land vorgegebenen Frist aufzugeben, und ·
- ein dringender Wohnbedarf vorliegt und diese die Absicht haben, ausschließlich die für den Eigenbedarf bestimmte, geförderte Wohnung (Eigenheim) zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses (als Hauptwohnsitz) zu verwenden, und ·
- ihr monatliches (Familien-)Einkommen (1/12 des jährlichen Familieneinkommens) je nach Größe des Haushaltes die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt und die Wohnung für sie finanzierbar ist.

Personenanzahl	Obergrenze (EUR)	
1	2.850,--	
2	4.650,--	
3	5.000,--	
4	5.350,--	jede weitere Person + 350,--

Richtig heizen mit Holz

Einzelöfen und Holz-Zusatzheizungen tragen durch falsches Heizen, veraltete Öfen sowie der Verwendung von ungeeignetem Brennstoff zur Schadstoffbelastung in Tirol bei. Schon die Beachtung einiger weniger Hinweise beim Heizen mit Holz kann die Luftsituation in unserem Land verbessern. Informieren Sie sich bitte unter www.richtigheizen.tirol über die wichtigsten Verhaltensregeln. Denn falsches Heizen mit Holz kostet Geld und belastet Umwelt und Gesundheit

Verbesserung der Luftqualität

Zentrale Voraussetzungen für schadstoffarmes, kostengünstiges Heizen mit Holz sind die Verwendung von unbehandeltem, trockenem Brennmaterial und ausreichend Luftzufuhr. Um bei Einzelöfen und Holz-Zusatzheizungen möglichst rasch hohe Temperaturen im Brennraum zu erreichen, sollte (bei Geräten mit Rauchabzug nach oben) von oben angefeuert werden. Die entstehenden Gase werden so beim Anheizen in den hellen, hohen Flammen vollständig ausgebrannt. Das Feuer ist bereits nach wenigen Minuten rauchfrei.

Bitte nicht vergessen

„Altholz“ ist meist behandelt, beschichtet oder verunreinigt und damit Abfall. Auch das Verbrennen von Kartonagen, Holzsteigen und bedrucktem Papier setzt Giftstoffe frei.

Müllabholung während der Feiertage

Donnerstag	28.12.2017	Restmüll (bereits um 07:00 Uhr früh)
Freitag	29.12.2017	Biomüll (bereits um 07:00 Uhr früh)
Donnerstag	04.01.2018	Biomüll
Montag	08.01.2018	Christbaumabholung

Sauber abgeräumte Christbäume werden heuer wieder von der Gemeinde abgeholt. Zur Abholung müssen Sie den Christbaum am Montag, 08.01.2018, bis spätestens 07:30 Uhr an jenem Platz bereitstellen, an dem sonst die Restmüllsäcke abgeholt werden.

Bitte stellen Sie im Winter die Biomüllsäcke nicht in Kübeln heraus. Die Säcke frieren in den Kübeln an und sind nur schwer zu entleeren.

Öffnungszeiten Gemeindeamt

An den Werktagen ist das Gemeindeamt zu den Amtszeiten von 07:30 – 12:30 Uhr geöffnet.

Ausgabe von Restmüllsäcken im Gemeindeamt

Wir ersuchen Sie, die Restmüllsäcke für das Jahr 2018 ab 08.01. – 02.02.2018, Mo-Fr von 07:30 – 12:30 Uhr und Dienstag von 17:00 – 19:00 Uhr im Gemeindeamt abzuholen.

Abschießen von Feuerwerkskörpern, Zusammenräumen von Müll

Gemäß Pyrotechnikgesetz ist die Verwendung von Feuerwerksgegenständen der Klasse II im Ortsgebiet ohne Genehmigung verboten. Appell an die Eltern: Feuerwerkskörper haben in den Händen von Kindern nichts verloren.

Um größtmögliche Sicherheit für das Dorf zu gewährleisten, steht bei gefährlicher Witterung (Föhn) am Silvesterabend eine Gruppe der Feuerwehr im Feuerwehrhaus in Bereitschaft. Bitte rufen Sie im Notfall direkt diese Einsatzgruppe an (Tel. 378458 oder Notruf 122). Bei Föhn dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden.

Leider findet man nach der Silvesternacht Flaschen und Rückstände von Raketen auf Feldwegen und in den Feldern. Die Gemeinde ersucht dringend, den Müll gleich mitzunehmen oder am nächsten Tag einzusammeln.

Krippele-Schaugn in Sistrans

Über viele Krippele-Schauger freuen sich heuer:

Hans Eichler, Kirchgasse 46
Andreas Eisner, Oberdorf 22
Edeltraud Kirchmair, Kirchgasse 44
Johanna Treichl, Moosweg 464
Hans Triendl jun. , Unterdorf 112
Klaus und Mathilde Farbmacher, Badhausweg 243
Maria Gerold, Kirchgasse 49
Gabi Rudig-Reitmair, Unterdorf 493
Familie Zabernig, Tiglsweg 43 b
Hermann Triendl, Unterdorf 17

Wichtige Hinweise zur Schneeräumung und Streuung

Es muss immer wieder festgestellt werden, dass durch vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge die Einsatzbedingungen der Räumfahrzeuge unnötigerweise erschwert werden. Laut StVO ist das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten, wenn nicht mindestens 2 Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben.

Die Gemeinde Sistrans weist auf die gesetzliche Anrainerverpflichtung insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 159/1960 idgF, hin. Die Anrainerverpflichtung betrifft insbesondere die Schneeräumung, Streuung bzw. Reinigung der Gehsteige und Gehwege sowie die Beseitigung diverser Schneewechten und Eisbildungen von den Dächern.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Gehsteige und Privatwege räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Sistrans weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 93 StVO 1960 lautet

(2) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.[…] (6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Die Gemeinde Sistrans ersucht höflich um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der Gemeindeeinrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen möglich ist.